



Der Stadtrat, gestützt auf Artikel 68 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) und Artikel 4 Absatz 4 i.V.m. Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

I. Das Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 wird wie folgt geändert:

Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen durch die IB Langenthal AG

Art. 1

Aufgabenübertragung, Zweck

¹ Die Stadt Langenthal überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung innerhalb des zugeteilten Netzgebiets, der Gasversorgung, der Wasserversorgung innerhalb des zugeteilten Gebiets und der Versorgung mit Kommunikationssignalen mit allen Rechten und Pflichten auf die privatrechtlich organisierte IB Langenthal AG ("IBL").

² *unverändert*

Art. 2

Leistungsauftrag

¹ Die IBL hat folgenden Leistungsauftrag:

- a. die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal innerhalb des der IBL zugeteilten Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben;
- b. *unverändert*
- c. die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal, für welches die Wasserversorgung nicht an Dritte übertragen wurde, mit Wasser nach den Vorgaben des kantonalen Rechts sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser und mit Trinkwasser im Notfall;
- d. *unverändert*



² Die IBL kann gewerbliche Leistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben des Leistungsauftrags haben.

Sie kann namentlich:

- a. *unverändert*
- b. weitere Leistungen im Bereich der Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie erbringen.

³ *unverändert*

Verteilanlagen

Art. 4

¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ Die von der IBL im Rahmen ihres Versorgungsauftrags erstellten Verteilanlagen für Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen stehen im Alleineigentum der IBL.

Art. 15

Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden und Konzessionsabgabe

¹ Die IBL hat das Recht, für das Verlegen und Betreiben von Leitungen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen sowie der notwendigen Nebenanlagen den öffentlichen Grund und Boden sowie bestehende und künftige öffentliche Strassen in der Hoheit der Stadt Langenthal im der IBL zugeteilten Gebiet im Sinne der kantonalen Strassenbaugesetzgebung zu benutzen (sog. Sondernutzung).

² Für die Sondernutzung innerhalb des für die Versorgung zugeteilten Gebiets erhebt die Stadt Langenthal von der IBL eine Abgabe pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz der IBL an die Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie (sog. Konzessionsabgabe). Der Gemeinderat und die IBL regeln die Modalitäten bezüglich Höhe und Ausrichtung der Abgabe in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung (Art. 6).

^{2bis} Die IBL belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen und vergütet den Ertrag an die Stadt Langenthal.

³ Die Abgabe bemisst sich nach der auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal ausgespeisten Energie und beträgt:

- a. für die Elektrizitätsversorgung zwischen 0.5 und 2.0 Rp./kWh;
- b. für die Gasversorgung zwischen 0.5 und 2.0 Rp./kWh;
- c. für die Versorgung mit Wasser und Kommunikationssignalen wird keine Abgabe erhoben.

⁴ Die Abgabe wird pro Abgabestelle und Kalenderjahr für Elektrizität nur auf die ersten 2 GWh und für Gas nur auf die ersten 2 GWh pro Jahr erhoben. Wird dieser Verbrauch bei einer Abgabestelle in einem Kalenderjahr überschritten,



sind die übrigen bezogenen kWh ab dieser Abgabestelle für das laufende Jahr abgabebefreit.

⁵ Der Gemeinderat setzt die Höhe der Abgabe innerhalb der in Absatz 3 genannten Bandbreite fest. Eine Änderung der Abgabehöhe hat der Gemeinderat der IBL frühzeitig mitzuteilen.

⁶ Die Abgabe an die Stadt Langenthal fliesst in den allgemeinen Haushalt der Stadt.

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 30. März 2026

Art. T1-1

Die Deckelung der Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes gemäss Artikel 15 Absatz 4 findet im Kalenderjahr 2026 *pro rata temporis* ab dem Inkrafttreten Anwendung.

II. Diese Änderungen treten auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

Langenthal, 30. März 2026

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:

Diego Clavadetscher

Die Sekretärin:

Barbara Labbé